

## Sitzungsvorlage

Nr.: 2018/013

### Antrag

**Antrag der AfD-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 23.08.2018:  
Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2017 zur Aufnahme von  
Flüchtlings über das zugewiesene Kontingent hinaus**

Kreisausschuss	10.09.2018	TOP	17
----------------	------------	-----	----

Kreistag	17.09.2018	TOP	18
----------	------------	-----	----

Eingang per E-Mail am 24.08.2018



## AfD- Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg

An den  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
z. Hd. Herrn Landrat Schulz  
**AfD- Fraktion im Kreistag  
Lüchow-Dannenberg**

Vorsitzender:  
Wilhelm von Gottberg  
Külitz 1  
29465  
23.08.2018 2018

**Betreff: Antrag zum KA am 10. 09. 2018 und Kreistag am 17. 09. 2018**

#### **Antrag:**

**Der KA empfiehlt dem Kreistag den am 18.12. 2017 unter TOP 22 gefassten Beschluss des Kreistages, Flüchtlinge über das zugewiesene Kontingent hinaus aufzunehmen, aufzuheben.**

#### **Begründung:**

Der Landkreis hat bereits jetzt enorme Schwierigkeiten das aktuell zugewiesene Kontingent von Flüchtlingen trotz des bis September 2018 gewährten Aufschubs angemessen aufzunehmen.

Da auch in Bezug auf künftig zu erwartende Kontingente keine Änderung der äußerst angespannten Situation zu erwarten ist, hat sich der damals gefasste Beschluss als unrealistisch und undurchführbar gezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Allgayer-Reetze  
-stellv. Vorsitzende-

## Vorwort:

Die Beantwortung des AfD-Antrages im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung stellt inhaltlich bereits einen Vorgriff auf eine Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion für die Sitzung des Kreistages am 17.09.2018 dar. Dort hat die SOLI-Fraktion gefragt: „I) Was hat die Kreisverwaltung zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses „Mehr geflüchtete Menschen in Lüchow-Dannenberg aufnehmen!“ bisher gemacht mit welchen Resultaten?“.

Aus Sicht der Verwaltung scheint es sachgerecht, die umfangreich zusammengetragenen Informationen bereits vorab dem Kreisausschuss zur Verfügung zu stellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die SOLI-Fraktion bereits anlässlich der Beantwortung ihrer Anfrage zu diesem Thema, im zuständigen Fachausschuss Soziales und Migration, detailreiche Ausführungen der Verwaltung angemahnt hat. Zuvor hat die Verwaltung seit der Kreisausschusssitzung am 27.11.2017 fortlaufend punktuell sowohl im zuständigen Fachausschuss als auch im Kreisausschuss über den Verfahrensstand zur Aufnahme von Flüchtlingen berichtet und nach dem Beschluss des Kreistages am 18.12.2017 zur Aufnahme von Flüchtlingen über das zugewiesene Kontingent hinaus, über die Umsetzungsmöglichkeiten und deren Schwierigkeiten informiert. Eine ausführliche und umfassende Darstellung wird nun erstmals schriftlich zur Verfügung gestellt. Sie wird zur Beantwortung der oben zitierten SOLI-Anfrage inhaltsgleich erfolgen.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Menschen, die auf der Flucht sind und in Deutschland Asyl beantragen, können in der Zeit der Antragsprüfung ihren Wohnort nicht frei wählen, sondern unterliegen dem Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden). Dieses richtet sich nach dem sogenannten "**Königsteiner Schlüssel**". Die Verteilungsquote wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Jedes Bundesland wiederum wendet diesen Königsteiner Schlüssel analog an, um die Gesamtquote für das Bundesland auf die Kommunen zu verteilen. Die **aktuelle Zuweisungsquote** geflüchteter Menschen für **Lüchow-Dannenberg** beträgt derzeit **169 Personen**. Diese Quote gilt mittlerweile für den Zeitraum **2017 komplett bis 30.09.2018**. Momentan liegen noch keine Kenntnisse darüber vor, ob diese Quote erneut verlängert wird.

Im Jahr 2017 ist nur eine sehr geringe Anzahl an Personen nach Lüchow-Dannenberg zugewiesen worden. Diese Personen haben explizit den Wunsch geäußert, hier her verteilt zu werden, da sich bereits Verwandte von ihnen hier aufhalten und sie in der Nähe ihrer Familienmitglieder leben wollten. Diesem Wunsch wurde seitens der Kreisverwaltung in jedem Fall entsprochen.

Von dieser Pflichtzahl aufzunehmender Menschen hat die Verwaltung bisher **102 Personen** unterbringen können. Die Unterbringung erfolgt weiterhin in dezentraler Form, also in privaten Wohnungen. Dazu gibt es einen Kreistagsbeschluss aus den 1990-er Jahren, in dem die Unterbringung in Sammelunterkünfte abgelehnt wird. Bis heute war es der Verwaltung möglich, diesem Willen zu entsprechen und privaten Wohnraum zu finden. Die Asylbewerber sind somit weiterhin die Mieter der Wohnungen, die Mietzahlungen werden für die Dauer des Asylverfahrens durch den Landkreis sichergestellt. Wenn bei Auszug festgestellt wird, dass Renovierungsbedarfe in größerem Umfang bestehen, bietet der Landkreis dem Eigentümer des Objektes Unterstützung an und führt einvernehmliche Lösungen herbei.

**Deutlich zu erwähnen ist, dass die Samtgemeinden für die Beschaffung von Wohnraum zuständig sind.** Das ergibt sich aus dem Aufnahmegesetz, somit liegt die Verantwortung für die Akquise von ausreichend Wohnungen, die von der Wohnsubsatz als auch von den Kosten her angemessen sein müssen, bei den Rathäusern. Zu der Beschaffung der Wohnungen gehört auch die Einrichtung und Möblierung. Es gibt Verträge mit den Samtgemeinden, welche die Erstattung der durch diese Aufgabe entstehenden Kosten regelt. Ein Teil der Landeserstattung für die Kosten "Asyl" fließt den Samtgemeinden zu.

Seit April 2018 tritt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB Ni) wieder aktiv an die Verwaltung heran und bittet diese, die Quote zu erfüllen und weitere Asylsuchende aufzunehmen. Das Zeitfenster zwischen Erhalt des formellen Zuweisungsbescheides durch die LAB Ni und Eintreffen der Personen ist äußerst knapp. Die maximale Frist beträgt zwei Wochen, in denen die Samtgemeinde eine freie Wohnung finden muss, die sowohl von der baulichen Substanz als bewohnbar bezeichnet werden kann, als auch für die angekündigte Personenzahl von der Lage, der Größe und den Kosten her angemessen ist. Diese Wohnung ist dann mit notwendigen Möbeln und Hausrat zu bestücken.

Nach Kenntnis der Kreisverwaltung ist bei den Samtgemeinden jeweils nur eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter allein mit dieser Aufgabe betraut und hat dafür nur wenige Wochenstunden Zeitanteil zur Verfügung.

Die Samtgemeinden haben immer wieder darauf hingewiesen, dass es leider nur noch vereinzelt möglich ist, neuen Wohnraum zu akquirieren und haben um Unterstützung seitens des Landkreises gebeten. Diese Unterstützung wird in der Form gewährt, dass der Fachdienst Soziales und wirtschaftliche Hilfen - FD 57 - durch die Koordinierungsstelle Integration sich ebenfalls intensiv um Wohnraumbeschaffung bemüht. Darüber findet ein regelmäßiger Austausch mit den Samtgemeinden in Form von gemeinsamen Dienstbesprechungen statt. Kurzfristig zu klärenden Anliegen werden direkt mit den jeweiligen Mitarbeitern der Samtgemeinden besprochen. Auch der Kreisverwaltung ist es bisher nicht gelungen, ausreichend neuen Wohnraum zu beschaffen, um die Aufnahmequote vollständig zu erfüllen.

Nun muss leider jede Woche aufs Neue festgestellt werden, dass derzeit sehr wenig Wohnraum in Lüchow-Dannenberg zur Miete angeboten wird. Die Anzeigen in der EJZ und im Kiebitz sind übersichtlich, ebenso sieht es bei den entsprechenden Portalen im Internet aus, welche ebenfalls laufend durch die Koordinierungsstelle Integration gesichtet werden. Ein Eigentümer ist regelmäßig vertreten und bietet Wohnungen in verschiedenen Orten an. Auf mehrfache Nachfrage wurde von dort immer wieder geantwortet, dass nichts frei sei oder kein Interesse an einer Vermietung bestünde. Bis heute wurde mit ca. 35 weiteren Vermietern kommuniziert, die ebenfalls Wohnungen annonciert hatten. Leider ist daraus kein einziges Mietverhältnis zustande gekommen. Die Vermieter gaben an, dass sie sich für andere Mieter entschieden hätten oder dass sie nicht an Asylbewerber bzw. Sozialleistungsempfänger vermieten möchten. Selbst die Frage, ob man sich evtl. vorstellen könnte, an den Landkreis zu vermieten, wurde größtenteils verneint. Drei Vermieter haben der Kreisverwaltung ein Angebot zur Anmietung unterbreitet, welche leider alle Konditionen beinhalteten, die von der Verwaltung nicht akzeptiert werden konnten. Zum Beispiel wurde eine mehrjährige Mietdauer verlangt, sämtliche Pflichten die eine Liegenschaft mit sich bringt, sollten an den Landkreis übertragen werden (Gartenpflege, Winterdienst etc.) und die Eigentümer haben sich vorbehalten, bei der Auswahl der Bewohner mitzubestimmen.

**Die aktuelle Aufnahmequote kann bis zum 30.09.2018 unter diesen Umständen leider nicht erfüllt werden.**

Die im Dezember 2017 vom Kreistag verfasste Resolution besagt, dass über die festgeschriebene Aufnahmequote hinaus weitere Flüchtlinge aus dem Resettlement- und Relocationprogramm aufgenommen werden sollen.

**Resettlementprogramme** sind humanitäre Aufnahmeprogramme für Personen, die über die Grenzen ihrer Herkunftsländer hinweg geflohen sind und sich in sogenannten Erstzufluchtsstaaten aufhalten. Im Rahmen des internationalen Programms werden solche Flüchtlinge aufgenommen, die unter den aktuellen Aufenthaltsbedingungen nachweislich keinen ausreichenden Schutz erhalten beziehungsweise wenn der dauerhafte Verbleib dort nicht zumutbar erscheint. In den vergangenen Jahren wurde eine Anzahl in Höhe von 500 Personen festgelegt, die pro Jahr über dieses Resettlementprogramm nach Deutschland kommen durften.

Menschen, die den besonderen Schutz dieses humanitären Programms genießen, fallen nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und somit nicht in die Zuständigkeit des Fachdienstes Soziales und wirtschaftliche Hilfen - FD 57 -. Diese Menschen erhalten in der Regel sofort einen sicheren Aufenthaltsstatus und können ihren Wohnsitz in dem für sie zuständigen Bundesland frei wählen. Für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach SGB II sind die Jobcenter zuständig. Während ihres maximal zweiwöchigen Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Geflüchteten danach gefragt, ob sie bereits eine Anlaufstelle haben, es vielleicht Verwandte gibt, zu denen sie möchten, wo sie denn leben wollen. Die Sachbearbeiter/innen dieser Abteilung melden sich dann bei der genannten Kommune und stimmen ab, ob diese eine Aufnahme ermöglichen kann. Jede Kommune ist bemüht, eine derartige Anfrage positiv zu beantworten und dem Wunsch der geflüchteten Personen zu entsprechen. Dazu ist erforderlich, dass eine adäquate Wohnung fertig eingerichtet verfügbar ist.

Die Koordinierungsstelle Integration pflegt seit Jahren einen sehr engen Kontakt zur LAB Ni und steht in einem ständigen Dialog mit den einzelnen Standorten, insbesondere mit den Mitarbeiter/innen in Friedland, Bramsche und vor allem in Braunschweig. Durch diesen kollegialen Austausch ist es bisher in den meisten Fällen gelungen, die Anfragen seitens der LAB Ni zu bedienen und die vorgeschlagenen Personen zeitnah aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Anfragen und Anforderungen welche die Kreisverwaltung an die LAB Ni gerichtet hat.

Sobald das Land über die Durchführung neuer Resettlementprogramme informiert hat oder neue Kontingente mitgeteilt wurden, hat die Kreisverwaltung immer Interesse an einer Beteiligung kundgetan und sich als aufnahmebereite Behörde registrieren lassen. Dieses Prozedere wird seit Jahren praktiziert. Begleitend dazu wird seitens der Kreisverwaltung der persönliche Kontakt zu der zuständigen Abteilung "Resettlement" gesucht, um die Ernsthaftigkeit des Interesses zu betonen und die Wahrscheinlichkeit einer Berücksichtigung frühzeitig in Erfahrung zu bringen. Die Kontingente

betragen in der Regel 500 Personen im Jahr. Diese 500 Menschen werden auf ganz Deutschland verteilt und haben ein Wahlrecht, in welche Region sie zugewiesen werden möchten. In 95 % aller Fälle werden Orte gewünscht, in denen bereits Familienangehörige leben und es werden immer ausschließlich Großstädte genannt, in denen diese Menschen zukünftig leben wollen. Diese Wünsche sind zu berücksichtigen und werden entsprechend umgesetzt. Daher ist die Chance auf eine Beteiligung an diesen humanitären Programmen für ländliche Regionen verschwindend gering.

Nun hat der Landkreis in diesem Jahr erstmalig die Chance erhalten, 7 Personen aus dem "Resettlementprogramm Türkei" aufzunehmen. Die Bundesregierung hat mit der Türkei ein Abkommen geschlossen, welches die Türkei bei der Aufnahme und Versorgung der vielen Flüchtlinge unterstützt. Dort befinden sich aktuell fast 3 Millionen Menschen in Flüchtlingslagern. Dafür wählt die Türkei jeden Monat besonders schutzbedürftige 500 Personen (Menschen mit Krankheiten und Behinderungen) aus, die nach Deutschland ausreisen dürfen.

Diese siebenköpfige Familie hatte keinen besonderen Wunschort in Niedersachsen angegeben, daher sind sie nach Lüchow-Dannenberg verteilt worden, weil die Kreisverwaltung sich bereits seit vielen Jahren um diese besondere Form der humanitären Aufnahme bemüht und sich fortwährend für diese Programme anbietet.

Darüber hinaus gab es keine Anfragen zu weiteren Aufnahmen seitens der Landesaufnahmebehörde. Es gab also keine weiteren Personen aus diesen Programmen, die den Wunsch geäußert haben, nach DAN verteilt zu werden oder die gar keinen Wunschort benannt haben. Eine freie Wohnung steht dafür derzeit auch nicht zu Verfügung.

**Relocationprogramme** sind Verfahren, über die Asylsuchende, die sich bereits in einem EU-Mitgliedsstaat mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen befinden – wie aktuell Griechenland und Italien - in andere Mitgliedsstaaten umverteilt werden und dort das Asylverfahren durchlaufen ohne als Dublin-Fall zu gelten. Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU mind. 75 Prozent beträgt. Es liegen derzeit keine Kenntnisse darüber vor, ob Deutschland in diesem Jahr nach Relocation-Verfahren aufgenommen hat.